

nahmen eingeleitet werden; die betreffenden Verhafteten bzw. Verurteilten sind jedoch auf die Folgen, die dadurch für sie entstehen, hinzuweisen.

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung muß aus mehreren Gründen in der StVE bzw. dem JH oder der UHA vorliegen, da er für jeden Bürger unserer Republik neben dem Personalausweis ein äußerst wichtiges Dokument darstellt:

Erstens werden im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch die medizinischen Dienste alle Zeiten der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit unter Angabe der Diagnose — Schlüsselnummer — sowie alle genehmigungspflichtigen Heil- und Hilfsmittel (z. B. verordnete Brillen, Prothesen, alle durchgeführten Röntgengroßaufnahmen, Schirmbilder der Brustorgane, vorgenommene Blutgruppenbestimmungen sowie Serungaben) eingetragen. Diese Eintragungen haben für eine ordnungsgemäße medizinische Betreuung und Beurteilung sowie gegebenenfalls für die richtige Berechnung von Krankengeld und die Zahlungsdauer im Falle ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV wesentliche Bedeutung.

Die richtige Berechnung von Krankengeld bezieht sich hierbei nur auf solche Fälle, in denen nach der Entlassung bereits wieder eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen oder vereinbart wurde, da nach Ablauf von 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr ein ggf. gekürztes Krankengeld zwischen 63% und 90% des Nettodurchschnittsverdienstes durch die Sozialversicherung gezahlt wird. Sie bezieht sich **nicht** auf Fälle, in denen die Entlassung bereits im arbeitsunfähigen Zustand erfolgte oder die Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach der Entlassung eintrat und der Entlassene ohne eigenes Verschulden noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen bzw. vereinbaren konnte (vgl. hierzu auch Abschn. 7).

Zweitens stellt der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein wichtiges Dokument für die Gewährleistung der ununterbrochenen Pfändung von Arbeitseinkünften dar. *Mit* Hilfe der gemäß § 208 ZPO bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses vom bisherigen Drittschuldner auf der letzten Seite des Ausweises vorzunehmenden Eintragung, daß bei Vorliegen einer Pfändungsanordnung eine entsprechende Bescheinigung an den ausscheidenden Werk tätigen ausgehändigt wurde, ist jede neue Arbeitsstelle in der Lage und verpflichtet, die Bescheinigung von dem neu eingestellten Werk tätigen abzuverlangen und die Pfändungsunterlagen vom bisherigen Drittschuldner abzufordern.

Dieses Prinzip der Sicherung einer fortlaufenden Pfändung ist auch bei Verhafteten bzw. Strafgefangenen anzuwenden. So sind